

der Aufnahme sowie auch während des Vollzuges der Untersuchungshaft aus Gründen der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, die unverzügliche Durchführung der ärztlichen Untersuchung der Verhafteten, spätestens am Tage nach der Aufnahme und andere mehr, bedürfen weitere noch der Durchsetzung. Dabei sind auch nicht tolerierbare Auffassungen von Kommissionsmitgliedern zu überwinden. Derartige Auffassungen manifestieren sich unter anderem in solchen Bestrebungen, bei der Fixierung von Rechten der Verhafteten und anderen Maßnahmen möglichst all jene klaren Normierungen zu umgehen, deren Gewährleistung unter den gegenwärtigen Bedingungen mit unterschiedlichen Schwierigkeiten, mit einem "mehr an Arbeit" seitens der Vollzugsorgane usw. verbunden sind. Beispielsweise können sich die Autoren mit der bisherigen Normierung des Aufenthaltes im Freien

- (1) "Dem Verhafteten ist täglich Aufenthalt im Freien zu gewähren, sofern die Witterungsbedingungen dies erlauben.
- (2) Die Dauer und die Ausgestaltung des Aufenthaltes im Freien werden in der Hausordnung geregelt."

entsprechend den dazu erfolgten grundsätzlichen Ausführungen, aber auch deswegen nicht einverstanden erklären, weil die Festlegungen eindeutig unterhalb der in der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" enthaltenen Normierungen liegen, die völkerrechtlichen Erfordernisse nicht beachtet werden und dem Subjektivismus "Tür und Tor" geöffnet würde.

Mit dem Inkrafttreten eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes würde die "Gemeinsame Anweisung zur Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22. Mai 1980 ihre rechtssetzenden Gründe verlieren. Die nach der Inkraftsetzung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes erforderlichen Bestimmungen zu seiner konkreten Durchsetzung unter Berücksichtigung der organspezifischen Besonderheiten wären durch die Minister zu erlassen, in deren Verantwortungsbereichen sich Untersuchungshaftanstalten befinden. Die Notwendigkeit gemeinsamer Anweisungen der am Untersuchungshaftvollzug beteiligten Organe würde nach Auffassung der Autoren entfallen, da im Gesetz über den Untersuchungshaftvollzug in der